

# **Satzung der Selbsthilfegruppe der Kehlkopferierten Bergisch Land e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- a) Der Verein führt den Namen: Selbsthilfegruppe der Kehlkopferierten Bergisch Land
- b) Sitz des Vereins ist Solingen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V. Mit Eintragung in das Vereinsregister ist der Verein Mitglied im Landesverband der Kehlkopferierten NRW e.V.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Maßnahmen**

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Unterstützung und Beratung aller dazugehörigen Maßnahmen von kehlkopferierten Mitgliedern. Der Verein dient weiter dem Zweck, alle Kehlkopferierten, Kehlkopflösen und Halsatmer, sowie an Rachen- und Kehlkopfkrebs erkrankten und andere Betroffenen mit Krebserkrankungen im Kopf- und Halsbereich, sowie deren Angehörige in einer Gemeinschaft zusammenzufassen, um der Isolierung des Einzelnen, etwa durch die Erkrankung oder den Verlust der Stimme vorzubeugen.

Er hat insbesondere zum Ziel:

- a) alle Maßnahmen zu fördern, die die medizinische, sprachliche, gesundheitliche, soziale und berufliche Rehabilitation unterstützen,
- b) die Aufnahme von Kontakten zu HNO-Ärzten im Tätigkeitsbereich des Vereins voranzutreiben, um eine umfassende Betreuung von Patienten mit einer Krebserkrankung im Kopf-Hals-Bereich zu erreichen.
- c) mit allen medizinischen Kräften im Einzugsbereich des Vereins in Bezug auf die gesundheitliche Rehabilitation der Betroffenen während des Klinikaufenthaltes, vor allem auch während der unmittelbaren Nachklinikzeit eng zusammenzuarbeiten.
- d) die Kontaktaufnahme mit Behörden und anderen öffentlichen Stellen zu verstärken und dort über die Probleme der Betroffenen aufzuklären und die Verbesserung der Situation der Betroffenen anzustreben.
- e) Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im Interesse der Patienten zu betreiben, die Anliegen der Betroffenen in der Öffentlichkeit zu vertreten und für ein besseres Verständnis der Probleme der betroffenen Patienten sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei deren Angehörigen, Verwandten und Bekannten zu sorgen.

Der Verein legt großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Verbänden, die die vorgenannten Ziele verfolgen. Er arbeitet aus ökumenischer und humanitärer Verantwortung - ohne parteipolitische Bindung und versteht sich als Verein der Vielfalt, Toleranz und Offenheit für alle Menschen, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, materieller Situation, Behinderung, Beeinträchtigung oder Krankheit. Der Verein bekennt sich zur Gleichwertigkeit aller Menschen und fühlt sich verpflichtet allen Ideologien und

Ungleichwertigkeiten entschieden entgegen zu treten. Der Verein steht für eine demokratische Kultur zwischen seinen Mitgliedern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben aus folgenden Einnahmequellen:

- a) Geld- und Sachspenden,
- b) Zuschüsse vom Bundes- und Landesverband der Kehlkopferoperierten
- c) Zuschüsse aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger
- d) sonstige Zuwendungen
- e) Beiträge der Mitglieder

Die monatlichen Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Diese Beiträge können auf das Treuhandkonto der o.g. Selbsthilfegruppe eingezahlt oder dem Kassensführer per Barzahlung mit Erhalt einer Quittung übergeben werden.

Eine Änderung der monatlichen Beiträge kann nur mit Mehrheitsbeschluss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ebenso wird über eine geplante Tagesfahrt bzw. Weihnachtsfeier, die für die Mitglieder kostenlos sein kann, bei der ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- a. Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.
- b. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages. Der Antragsteller ist nach der Entscheidung des Vorstandes unverzüglich zu unterrichten. Die Benachrichtigung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung das Recht der Berufung an die

Vertreterversammlung zu. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Vertreterversammlung dann endgültig.

- c. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied des Bundesverbandes der Kehlkopferierten e.V. mit Sitz in Bonn und Mitglied im Landesverband der Kehlkopferierten NRW mit Sitz in Duisburg.

## **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt, schriftlich an den Vorstand
- b. durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit oder
- c. durch Ausschluss des Mitgliedes.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, die Arbeit des Vereins oder auch des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßender Weise stört, gegen die Satzung des Vereins in grober Weise verstoßen hat oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit unter Setzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu gegeben. Der Ausschließungsbeschluss mit den entsprechenden Gründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb 30 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Recht auf Berufung an die Vertreterversammlung zu. Die Vertreterversammlung ist innerhalb zweier Monate einzuberufen und entscheidet endgültig. Dem betroffenen Mitglied steht auf keinen Fall das Recht zu, vor der Entscheidung der Vertreterversammlung eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses herbeizuführen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins und deren Aufgaben**

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung
- 3) Delegierte

### **1.) Der Vorstand**

- a) Die Vorstandsarbeit ist teamorientiert. Der Vorstand der Selbsthilfegruppe Bergisch Land besteht aus:
  - Dem/der Vorsitzenden
  - Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender )
  - 3 Beisitzern / Delegierten

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden.

- b) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils allein zu vertreten berechtigt sind.
- c) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Es muss jedoch vom Vorsitzenden unverzüglich eine Vorstandssitzung anberaumt werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- e) Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Hauptsache:
  - 1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  - 2) Die Vertretung des Vereins anderen Organisationen gegenüber.
  - 3) Die Vertretung des Vereins und seiner Mitglieder Behörden gegenüber.
  - 4) Delegieren dieser Aufgaben an andere Mitglieder.
  - 5) Anträge an die Vertreterversammlung des Landesverbandes.
  - 6) Die Wahl der Delegierten
  - 7) Zur fachlichen Beratung sowie zur Kontaktpflege mit anderen Organisationen und Verbänden, vor allem im medizinischen und wissenschaftlichen Bereich, kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Dieser tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.

## **2) Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Sie findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Anträge an die Vertreterversammlung
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- d) Die Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- e) die Entlastung des Vorstandes.
- f) Ausschluss oder Ablehnung des Aufnahmeantrages von eingereichten Berufungen.
- g) Satzungsänderungen.
- h) Auflösung des Vereins.
- i) Wahl von Revisoren.
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme der Geschäftsberichte.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die gefassten Beschlüsse sowie Wahlen mit Ergebnissen festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer/-führerin und dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 v.H. der Mitglieder dies durch eine schriftliche Erklärung begehren.

### **3) Delegierte**

Die Delegierten vertreten die Mitglieder in der Vertreterversammlung bei dem Landesverband, bzw. die Delegierten für den Bundeskongress benennen die Landesverbände und üben dort für Sie das Stimmrecht aus, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat.

### **§ 7 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 8 Datenschutz**

- a) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die Daten aus dem Aufnahmeantrag und dem Berichtsbogen der Patientenbetreuer auf. Diese Informationen werden in dem EDV Systemen des Vereins gespeichert. Jedem Mitglied wird von der SHG eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete und technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn Sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen das die Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- b) Der Verein informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten auch über seine Homepage [www.kehlkopfooperierte-bergisch-land.de](http://www.kehlkopfooperierte-bergisch-land.de). Sofern hierbei personenbezogene Daten veröffentlicht werden, kann hierzu jedes einzelne Mitglied jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände erheben und die Veröffentlichung widerrufen. In diesem Fall hat die Veröffentlichung personenbezogener Daten zu unterbleiben, bzw. hat der Vorstand die personenbezogenen Daten zu entfernen.
- c) Nur Vorstandmitglieder und sonstige Funktionsträger bzw. Patientenbetreuer, welche Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten benötigen, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Die Vereinsmitglieder, die dazu befugt sind personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, sind verpflichtet, eine Datenschutzerklärung gemäß § 5 BGG, abzugeben.
- d) Beim Austritt eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt aus dem Verein durch den Vorstand aufbewahrt.

**§ 9 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche, zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die notwendige Stimmenmehrheit beträgt  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, möglichst zur Installation einer neuen Selbsthilfegruppe im Bergischen Land, zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Selbsthilfegruppe der Kehlkopfoperierten  
Bergisch Land

Solingen, den 10.01.2017